



STADT ADELSHEIM

ZUKUNFT AUS TRADITION

STADTTEIL ADELSHEIM,

BEBAUUNGSPLAN "STEINÄCKER RECHTS"

**- ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN UND ÄUSSERUNGEN
DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DER ÖFFENTLICHKEIT -**

Stand: Entwurfsplanung mit Fassung vom 26.07.2021

Auslegungsfrist / Behördenbeteiligung vom 30.08.2021 – 01.10.2021

Fristverlängerung bis 15.10.2021



Adelsheim - Tauberbischofsheim

**Stadt Adelsheim, Stadtteil Adelsheim,
Bebauungsplan "Steinäcker rechts"
Stand: Entwurfsplanung mit Fassung vom 26.07.2021
Auslegungsfrist / Behördenbeteiligung vom 30.08.2021 – 01.10.2021
Fristverlängerung bis 15.10.2021**

1. Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme vorgebracht:

-
-
-
-
-

2. Folgende Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen und Hinweisen vorgebracht:

- Stadt Ravenstein
- Gemeinde Widdern
- Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen
- Stadt Osterburken
- Gemeinde Schöntal
- Gemeinde Seckach
- Gemeinde Roigheim
- IHK Rhein-Neckar

3. Folgende private Personen haben Stellungnahmen teils mit Anregungen und Hinweisen vorgebracht:

lfd. Nr.	Name/ Eingang des Schreibens	Anregungen/Hinweise	(Abwägungs-) Vorschlag
1	Bürger 1 27.08.2021	<p>im o. g. Baugebiet werden neben neuen Eigenheimen,- wie bereits schon im benachbarten Umfeld Grünflächen entstehen, Büsche, Bäume, Hecken und Sträucher gepflanzt werden. Gut so !</p> <p>Aber Gras muss gemäht,- Hecken, Sträucher, Büsche und Bäume zurückgeschnitten werden.</p> <p>Dabei entsteht in Zukunft eine Menge Grüngut.</p> <p>Ich finde, man sollte den Anwohnern die Möglichkeit einräumen, ihr Grüngut in der Nähe,- bestenfalls fußläufig zu entsorgen.</p> <p>Deshalb die Anregung, im neuen Baugebiet schon jetzt, in dieser frühen Phase, einen Grüngutplatz einzuplanen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bleibt unberücksichtigt; Anzahl der best. Grüngutplätze ist ausreichend.</p>

4. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen teils mit Anregungen und Hinweisen vorgebracht:

lfd. Nr.	Name/ Eingang des Schreibens	Anregungen/Hinweise	(Abwägungs-) Vorschlag
1	Netze BW NETZ TENN1 Netzplanung Nord 74613 Öhringen 26.08.2021	<p>der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.07.2020 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, die weiterhin gültig ist.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p>

2	Bodensee Wasserversorgung Zweckverband 70563 Stuttgart 01.09.2021	Wir haben den Bebauungsplan „Steinäcker rechts“ in der Fassung vom 26.07.2021 geprüft. Wir lehnen den vorgelegten Bebauungsplan ab. Die Anlagen der Bodensee-Wasserversorgung wurden nicht im Bebauungsplan berücksichtigt weder zeichnerisch noch textlich. Bitte entnehmen Sie den Leitungsverlauf und die Auflagen unserer Stellungnahme zur Beteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB vom 15.7.2020	Die Leitungen der Bodensee Wasserversorgung wurden berücksichtigt. Da diese jedoch verlegt werden sollen wurden Sie nicht mehr im Plan dargestellt. Die bestehende Leitung wurde nachrichtlich mit in den zeichnerischen Teil übernommen. Die Leitung wird im Zuge der Erschließung aus dem Baugebiet verlegt. Dies wurde am 08.09.21 in einem gemeinsamen Gespräch mit der BWV festgelegt (siehe hierzu auch Aktenvermerk vom 10.09.21).
3	Polizeipräsidium Heilbronn Stabsbereich Einsatz/Verkehr 74076 Heilbronn 02.09.2021	nach Durchsicht der Planunterlagen bestehen keine Bedenken gegen die vorgesehenen Maßnahmen. Im derzeitigen Verfahrensstand sind aus polizeilicher Sicht lediglich folgende Anregungen bzw. Verbesserungen vorzubringen: Im Textteil konnten wir leider keine Angabe zur Höhe der Stellplatzverpflichtung finden; nach der LBO käme dann die dort vorgesehene Anzahl von 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit zum Tragen. Um dem im ländlichen Raum höheren PKW-Anteil pro Haushalt Rechnung zu tragen sollte die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen auf 2,0 Kfz-Stellplätze pro Wohnung erhöht werden.	Die Stellplatzverpflichtung ist pro Wohnung auf 2 Stellplätze festgesetzt. Siehe Örtl. Bauvorschriften Stellplatzverpflichtung
4	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 79104 Freiburg 07.09.2021	A Allgemeine Angaben Aufstellung des Bebauungsplans "Steinäcker rechts" und Erlass örtlicher Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan, Stadt Adelsheim, Neckar-Odenwald-Kreis (TK 25: 6522 Adelsheim, 6622 Möckmühl) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach S 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Ihr Schreiben vom 26.08.2021 Anhörungsfrist 01.10.2021	

		<p>B Stellungnahme Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-07205 vom 27.07.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
5	Deutsche Telekom Technik GmbH 68165 Mannheim	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 21, PBI, Armin Fuß vom 13. August 2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.
6	Vodafone NRW GmbH 34020 Kassel 28.09.2021	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 23.07.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.
7	NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken GmbH 74076 Heilbronn 01.10.2021	<p>Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes gibt es von unserer Seite keine Einwände.</p> <p>In dem geplanten Erschließungsbereich sind keine Erdgasversorgungsleitungen der Gasversorgung Unterland GmbH vorhanden. Als Anlage erhalten Sie einen Lageplan über den fraglichen Bereich für Ihre Planungsunterlagen.</p> <p>Die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH ist eine Tochtergesellschaft der ZEAG Energie AG und betreibt die Netze der ZEAG Energie AG und der Gasversorgung Unterland GmbH.</p> <p>Wir bitten Sie, uns über den weiteren Verlauf der Planungen und der folgenden Erschließung des Baugebietes zu informieren. Unter Umständen wäre die</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Informierung über den weiteren Verlauf erfolgt.</p>

8	<p>Landratsamt Neckar-Odenwald Kreis 74821 Mosbach</p> <p>08.10.2021</p>	<p>Gasversorgung Unterland GmbH bereit, in dem geplanten Baugebiet Erdgasleitungen zu verlegen.</p> <p>Fachdienst Baurecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) aufgestellt. Der Flächennutzungsplan ist insoweit im Wege der Berichtigung anzupassen gemäß § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Der Bebauungsplan ist uns gemäß § 4 GemO anzuzeigen. 2. Nach § 13b BauGB können zur Erleichterung des Wohnungsbaus Bebauungspläne mit einer Grundfläche bis zu 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzung auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Als im Zusammenhang bebaute Ortsteile kommen sowohl nach § 34 BauGB zu beurteilende Flächen in Betracht als auch bebaute Flächen, die nach § 30 Abs. 1 und 2 BauGB zu beurteilen sind. Unter Zurückstellung von gewissen Bedenken, tragen wir die Auswahl der Verfahrensart im Hinblick auf den nur geringen Anschluss an die vorhandene Bebauung mit. 3. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Regionalplanung anzupassen. Das Zielabweichungsverfahren muss vor Satzungsbeschluss abgeschlossen sein 4. Nr. 3.8 der örtlichen Bauvorschriften verweist auf die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetz. Das Nachbarrechtsgesetz ist kein öffentliches Recht, sondern Privatrecht. Wir bitten dies zu beachten. 5. <i>Umweltbelange</i> <p>In dem hier zur Anwendung vorgesehenen, beschleunigten Verfahren für Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Zielabweichungsverfahren wird vor Satzungsbeschluss abgeschlossen sein.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---	--	--

		<p>können gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB die Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und der Umweltbericht (§ 2a Nr. 2 BauGB) entfallen (vgl. Nr. 2. der städtebaulichen Begründung). Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Umweltbelange bei der planungsrechtlichen Abwägung vollständig außen vor bleiben können. Die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB - also die Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter - sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a BauGB sind weiterhin zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Wir weisen dazu exemplarisch auf das Urteil des VGH Bayern vom 18.01.2017, Az.: 15 N 2033/14, hin.</p> <p>Folgerichtig wurde als Teil 2 der Begründung ein Fachbeitrag zur Betrachtung der „Umweltbelange erstellt (von Ingenieurbüro für Umweltplanung Wagner + Simon Ingenieure GmbH am 26.07.2021). Dieser Fachbeitrag geht in umfassender Weise auf die relevanten Umweltbelange ein. Er ist damit als Abwägungsgrundlage für das Verfahren grundsätzlich geeignet.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren ist darüber hinaus gem. § 13b i. V. m. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, dass das Verfahren formal ohne die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird.</p> <p>Weitere Einzelheiten zu verschiedenen Umweltbelangen finden sich gegebenenfalls noch in den nachstehenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden.</p> <p>6. <i>Klimaschutz</i></p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB ebenfalls über Abwägungsrelevanz.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird in Nr. 12.2 der städtebaulichen Begründung auf die Klimaschutzbelange</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> - Regionale Grünzüge sind gem. PS 2.1.1. Z ERP „zusammenhängende und gemeindeübergreifende Freiräume, die unterschiedlichen ökologischen Funktionen, naturschonenden und nachhaltigen Nutzungen, der Erholung sowie dem Kulturlandschaftsschutz dienen“. Gem. PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen i. d. R. nicht gesiedelt werden. - Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege dienen gem. PS 2.2.1.2 Z ERP dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundes, mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen und Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren. Nutzungsänderungen durch kommunale Planungen oder Fachplanungen, die die vorhandene oder geplante Funktion der Biotope als Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, sind mit den Vorranggebieten unvereinbar. <p>Wie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung festgestellt, widerspricht die geplante Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes mit einem Umfang von 2,89 ha den besagten Zielen aus dem ERP und somit der Vorgabe von § 1 IV BauGB, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.</p> <p>Daher beantragte die Stadt Adelsheim mit Schreiben vom 07. Mai 2021 den Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung gem. § 6 II ROG i. V. m. § 24 LplG BadenWürttemberg, welcher mit Schreiben vom 12.10.2021 durch die höhere Raumordnungsbehörde mit folgender Begründung positiv beschieden wurde:</p> <p><i>„Die im Plan zum Ausdruck gebrachte Ordnung wird aufgrund des untergeordneten Charakters des Eingriffs wie auch der flächenmäßig vollständigen Kompensation nicht in beachtlicher Weise beeinträchtigt. Mit Blick auf die Zwecke der betroffenen Ziele der Raumordnung wird die Abweichung als planbar bewertet. Es ist davon auszugehen, dass diese noch im Bereich dessen liegt, was der Plangeber in Kenntnis der Entwicklung der Situation vor Ort gewollt hätte.“</i></p>	<p>Wurde in der Begründung ergänzt.</p>
--	--	---	---

		<p><i>Die Wirkungen der Planung auf den Zweck der betroffenen Ziele der Raumordnung werden als unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar eingeschätzt, die Grundzüge der Planung als durch die Planung nicht berührt.“</i></p> <p>Die Zulassung der Zielabweichung erfolgt unter der Maßgabe eines regionalplanerischen Ausgleichs durch Aufgabe der ca. 4,78 ha umfassenden geplanten Wohnbaufläche „Heidelberg-Zaunäcker III“ aus dem gültigen Flächennutzungsplan des GVV Seckachtal. Dieser ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung umzusetzen. Bei Einhaltung dieser Voraussetzung stehen der Planung aufgrund der positiven Zielabweichungsentscheidung keine Belange der Raumordnung entgegen.</p> <p>Flächennutzungsplan Im Flächennutzungsplan (1. Fortschreibung) des GVV Seckachtal ist die Fläche bislang als landwirtschaftliche Fläche dargestellt sowie informell als „Entwicklungsfläche“ gekennzeichnet. Gem. Planbegründung soll, entsprechend des gewählten Verfahrens nach § 13b i. V. m. § 13a II Nr. 2 BauGB, eine Anpassung des FNP im Wege der Berichtigung erfolgen.</p> <p>Zur Umsetzung der Maßgabe des Flächentauschs ist jedoch eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 III BauGB erforderlich. Abweichend von den Ausführungen im der Planbegründung zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf wurde dies von Seiten des Planungsträgers ursprünglich auch in der Antragsbegründung zum Zielabweichungsverfahren angekündigt.</p>	
10	Landratsamt Neckar-Odenwald Kreis, Fachbereich 2 Rechtsangelegenheiten, Renzstraße 10, 74821 Mosbach	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p><i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):</i></p>	Ein entsprechender Beschluss zur Änderung des FNP wurde in der Sitzung des GVV am 08.12.2021 gefasst. Die Umsetzung soll daher kurzfristig erfolgen.

		<p>Die artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Es handelt sich jedoch um striktes Recht und ist deshalb nicht der Abwägung durch die Stadt Adelsheim zugänglich.</p> <p>Nach aktueller Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt.</p> <p>Den Unterlagen lag ein entsprechender Fachbeitrag Artenschutz bei.</p> <p>Hierzu nachstehend noch entsprechende Anmerkungen aus naturschutzfachlicher Sicht:</p> <p><u>Avifauna:</u> Bezüglich der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sollte aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) die Nutzungsextensivierung im Getreideanbau sowie die Ackerbrache einer Blühbrache vorgezogen werden.</p> <p>Nutzungsextensivierung im Getreideanbau Durch Bodenbearbeitung einerseits und weiten Saatreihenabstand andererseits ist der Bestand locker und es sind offene Bodenstellen vorhanden, was für die Feldlerche sehr günstig ist. Die Ackerbegleitflora fördert Insekten und dient selbst als Nahrung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Doppelter Saatreihenabstand (mindestens 20 cm) und 75% Aussaatstärke. • Frühester Erntezeitpunkt Mitte Juli. • Nach der Ernte Stehenlassen von Getreidestoppeln und Abfahren des Strohs, frühester Umbruchtermin 15. September. • Empfohlene Kulturen: Weizen, Hafer, Sommergerste und kurzstrohiger Dinkel. 	<p>Die CEF-Maßnahme zur Feldlerche sowie der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Maßnahme sind bereits mit der uNB abgestimmt und akzeptiert. Angelegt wird ein Blühstreifen in Kombination mit einem Schwarzbrachestreifen. Entsprechende Vorgaben zum Monitoring sind im Vertrag enthalten.</p> <p>Die CEF-Maßnahme zur Feldlerche sowie der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Maßnahme sind bereits mit der uNB abgestimmt und akzeptiert. Angelegt wird ein Blühstreifen in Kombination mit einem Schwarzbrachestreifen. Entsprechende Vorgaben zum Monitoring sind im Vertrag enthalten.</p>
--	--	--	---

		<p>Ackerbrache</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nur an ertragsarmen und trockenen Standorten sinnvoll, wo der Bestand locker wächst und genügend offene Bodenstellen vorhanden sind. • Zulassen einer Selbstbegrünung der Fläche mit Umbruch zwischen 1. und 3. Jahr, je nach Aufkommen von Problemunkräutern (Erfordernis wird im Zuge des Monitorings festgestellt, s.u.). • Von einer Ansaat ist abzusehen, da sich dadurch bessere Strukturen für die Feldlerche entwickeln und dies zudem die genetische Vielfalt von Ackerwildkräutern erhöht. • Zeitraum des Umbruchs zwischen 15. September und Dezember, um Arten winterannueller Ackerbegleitflora zu fördern; kurz vor dem Umbruch kann gemulcht werden. <p>Grundlegende Anforderungen an die CEF-Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Lage der Maßnahme ist näher zu bezeichnen bzw. darzustellen. • Ein ausreichender Abstand des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen: • Einzelbäume/Gebäude/Fuß-, Feld- und Fahrradwege > 50 Meter, • Baumreihen und Feldgehölze (1-3ha) > 120 Meter, • geschlossenen Gehölzkulissen > 160 Meter, • Hochspannungsfreileitungen > 100 Meter, • Stark befahrene Straße > 300 Meter. • CEF-Maßnahmen müssen im Aktionsradius der lokalen Population liegen. Sie sollten aufgrund der Ortstreue der Art daher im Regelfall nicht weiter als 2 Kilometer entfernt vom Eingriff liegen. Falls der Ausgleich weiter als 2 Kilometer entfernt kompensiert werden muss, muss sichergestellt sein, dass die Art im nahen Umfeld vorkommt, ansonsten ist die erforderliche Prognosesicherheit für den Erfolg der Maßnahme nicht gegeben. • Zwischen April und Mitte Juli darf keine Bodenbearbeitung und Ernte erfolgen. 	<p>Die CEF-Maßnahme zur Feldlerche sowie der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Maßnahme sind bereits mit der uNB abgestimmt und akzeptiert. Angelegt wird ein Blühstreifen in Kombination mit einem Schwarzbrachestreifen. Entsprechende Vorgaben zum Monitoring sind im Vertrag enthalten.</p> <p>Die CEF-Maßnahme zur Feldlerche sowie der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Maßnahme sind bereits mit der uNB abgestimmt und akzeptiert. Angelegt wird ein Blühstreifen in Kombination mit einem Schwarzbrachestreifen. Entsprechende Vorgaben zum Monitoring sind im Vertrag enthalten.</p>
--	--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf der Maßnahmenfläche ist nicht zulässig. • Eine Düngung der Maßnahmenfläche ist zu unterlassen. Wenn im Monitoring (s.u.) eine gute Bestandsentwicklung nachgewiesen ist, kann mit maximal 80 dT Festmist extensiv gedüngt werden • Ein Monitoringkonzept ist zu erstellen. <p>Details zur Maßnahmen-Ausführung sowie für ein Monitoring können mit dem zur planungsrechtlichen Sicherung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag ergänzend festgelegt werden.</p> <p>Von Verwaltungsseite ist der Vertrag mit unserer Verwaltungsfachkraft, Herrn Bangert (Tel.: 06261/84-1733, E-Mail: lars.bangert@neckar-odenwald-kreis.de) abzustimmen.</p> <p>Einzelheiten fachlicher Art können bei unserer Naturschutzfachkraft, Frau Janina Cramer (Tel.: 06261/84-1731, E-Mail: janina.cramer@neckar-odenwald-kreis.de), erfragt bzw. abgestimmt werden.</p> <p>Wir weisen vorsorglich noch darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Belange vor Satzungsbeschluss hinreichend geklärt und der öffentlich-rechtliche Vertrag abgeschlossen sein müssen.</p> <p><i>b) Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG</i></p> <p>Für das zu entfernende, gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecke I in 'Steinäcker rechts' östlich von Adelsheim (1-6622-225-0069)“ besteht das rechtliche Erfordernis der rechtzeitigen Einholung einer förmlichen Ausnahmeentscheidung der uNB nach § 30 Abs. 4 BNatSchG. Hierzu weisen wir</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
--	--	--	-----------------------------------

	<p>ergänzend auf die zwingende Ausgleichspflicht als Ausnahmenvoraussetzung hin.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand liegt der uNB aktuell schon ein entsprechender Antrag der Stadt Adelsheim vor. Als Ausgleich für das Biotop soll demnach ein Steinriegel angelegt und eine Hecke gepflanzt werden.</p> <p>Die Maßnahme soll zudem als Ersatz für den Verlust von Lebensstätten der Goldammer und der Zauneidechse dienen (siehe Seite 12 Fachbeitrag Artenschutz). Auszugleichen ist mind. um den Flächenfaktor 1,5.</p> <p>Die Bearbeitung des Antrags mit der Prüfung der näheren Voraussetzungen obliegt bei der uNB von Verwaltungsseite unserer Verwaltungsfachkraft, Frau Ehret, (Tel.: 06261/84-1789, E-Mail: simone.ehret@neckar-odenwaldkreis.de).</p> <p><i>c) Sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete</i></p> <p>In Nr. 3.2 der vorliegenden Betrachtung der Umweltbelange wird auf das nahegelegene FFH-Gebiet <i>Seckachtal und Schefflenzer Wald</i> (6522-311) fachlich eingegangen. Die fachgutachterliche Einschätzung kann mitgetragen werden.</p> <p>Auf eine förmliche Natura 2000-Vorprüfung wird insoweit verzichtet.</p> <p>Der Abstand zum Naturschutzgebiet „Brünnbachtal“ erscheint mit rd. 120 m und zusätzlich getrennt durch die Hergenstadter Straße ebenso als ausreichend.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Antrag auf Ausnahme wurde gestellt und es liegt nach erneuter Abstimmung mit der uNB die Bestätigung vor, dass die vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme akzeptiert wird. Der Flächenfaktor von 1:1,5 wird in diesem Fall auf 1:1,2 reduziert, da fachlich begründet werden konnte, dass ein Faktor von 1:1,2 bei einer Gehölzpflanzung und von 1:1 bei der Anlage des Steinriegels ausreichend sind. Die Anmerkung, die Maßnahme diene dem Ausgleich des Verlusts von Lebensstätten der Zauneidechse ist nicht korrekt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
--	--	--

		<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Die Erforderlichkeit einer förmlichen Ausnahme zum Biotopschutz wurde oben unter Nr. 1. b) bereits angesprochen. Der betreffende Antrag der Stadt liegt bereits vor.</p> <p>Im Übrigen werden zum Bebauungsplanverfahren keine weiteren naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich.</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:</i></p> <p>Da die Ausgleichsverpflichtung nach der Eingriffsregelung im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB grundsätzlich nicht greift und die zu erwartenden Eingriffe gemäß § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten, erübrigt sich zwar das Erstellen einer eigenen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Nicht ausgesetzt sind dagegen die gesetzliche Verpflichtung zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sowie die prinzipielle Berücksichtigung der Umweltbelange in der planungsrechtlichen Abwägung (siehe auch unter Nr. 5 in der vorausgegangenen Stellungnahme der Baurechtsbehörde vom 08.10.2021 zu den Umweltbelangen). Entsprechend unserer</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
--	--	---	-----------------------------------

		<p>vorausgegangen Stellungnahme vom 13.08.2020 wurde hierzu als Teil 2 der Begründung ein Fachbeitrag zur Betrachtung der Umweltbelange vom Ingenieurbüro für Umweltplanung Wagner + Simon Ingenieure GmbH (am 26.07.2021) erstellt.</p> <p>Dieser Fachbeitrag geht in angemessener Weise auf die relevanten Belange von Natur und Umwelt ein und legt ebenso wie die städtebauliche Begründung (vgl. dortige Nr. 12.1) die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung in Bezug auf die Umweltschutzgüter dar. Er ist damit als Abwägungsgrundlage für das Verfahren auch bezüglich der allgemeinen Naturschutzbelange grundsätzlich geeignet. Die betreffenden Vorgaben finden sich zudem in den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wieder; insbesondere werden die in den Festsetzungen Nr. 2.8 – 2.11 enthaltenen Maßnahmen zum Naturschutz grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Der Ausschluss von Schottergärten (vgl. § 9 Abs. 1 LBO i. V. m. § 21a NatSchG) wurde entsprechend unserer Bitte in der vorausgegangen Stellungnahme unter Nr. 3.6 der örtlichen Bauvorschriften ergänzt.</p> <p>Somit verbleiben diesbezüglich keine erheblichen Bedenken.</p> <p><i>b) Fachplan Landesweiter Biotopverbund nach § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG:</i></p> <p>Das Plangebiet liegt teilweise im Biotopverbund mittlerer Standorte. Betroffen sind hier hauptsächlich Suchräume des Biotopverbundplans. Eine Kernfläche liegt westlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
--	--	--	-----------------------------------

